

## P R O T O K O L L

der 18. Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 09. November 2017 um 20.00 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindehauses in Maurach

Anwesend:	BM Josef Hausberger BM-StellV Josef Rieser Ersm. Gerhard Stubenvoll Johannes Entner Wolfgang Oberlechner Heinrich Moser Katrin Rieser Andreas Heidegger	Ersm. Bernhard Albrecht Gottfried Prantl Ersm. Alexander Molitor Anton Kandler Ersm. Siegfried Strübl Martina Sterzinger Maria-Luise Gerstenbauer
-----------	--	---

Entschuldigt: alle nichtanwesenden GR-Mitglieder

- TAGESORDNUNG:
1. Breitbandausbau in Pertisau, weitere Vorgehensweise betr. Funktechnik
  2. Umwidmung im Bereich des Gst 424/14 – einheitliche Bauplatzwidmung
  3. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst 821, 822/1 und 824/1
  4. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst 824/1
  5. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst 276/171
  6. TIWAG - Dienstbarkeitszusicherungsvertrag
  7. ev. Übernahme einer Teilfläche des Gst 431/1 ins öffentliche Gut
  8. Anträge, Anfragen und Allfälliges
- unter Ausschluss der Öffentlichkeit:
9. Sportlerehrung

Bürgermeister Josef Hausberger begrüßt den anwesenden Gemeinderat und eröffnet nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit die öffentliche Sitzung um 20.00 Uhr:

Der Bürgermeister berichtet über die Erledigungen der TO-Punkte der vorangegangenen GR-Sitzung.

1. Der Bürgermeister begrüßt Herrn Hubert Maurer und Herrn Robert Neuwirth von der Camyno GmbH und berichtet über die zuletzt geführten Gespräche betr. die Einrichtung einer Internetanbindung mittels Funktechnik in Pertisau.

Herr Hubert Maurer erläutert dem Gemeinderat die notwendigen baulichen Maßnahmen zur Umsetzung des Projektes. Es ist nur mehr ein Abstrahlungspunkt, und zwar beim Hotel Tyrol, geplant. Vom TVB-Büro in Pertisau wird eine Zubringerleitung zum Hotel Tyrol verlegt. Mit dem Hoteleigentümer gab es bereits positive Gespräche. Von diesem Punkt aus könnte ganz Pertisau versorgt werden. Die Funkabdeckung reicht bis Maurach und könnte z.B. auch die Buchau angebunden werden.

Herr Neuwirth stellt sich dem Gemeinderat vor und weist auf seine langjährige Erfahrung im Bereich Glasfaser- und Funktechnik hin. Er arbeitet mittlerweile in Tirol mit elf Providern zusammen. Als Beispiel nennt er die IKB, wo auch zum Teil die Funktechnik zum Einsatz kommt.

Der geplante Rundumstrahler beim Hotel Tyrol würde die im vorgelegten Plan grün dargestellten Gebiete versorgen. Die Funktechnik ist durchaus leistungsfähig und bestimmt für die nächsten 3 bis 4 Jahre betr. die Bandbreite ausreichend. Der Endkunde wird über eine kleine Antenne, die ungefähr so groß wie ein Handy ist, ans Netz angebunden. Eine Strahlenbelastung schließt er aus, da jedes Handy eine viel höhere Leistung als diese Antennen hat. Die kleinen Antennen werden im Außenbereich der Gebäude montiert.

Er erklärt den Unterschied des geplanten „Mehrpunktsystems“ zum „Punkt zu Punkt-System“, das in Herstellung und Betreuung viel aufwendiger wäre. Falls ein Kunde dann von der Funktechnik auf die Glasfaserversorgung umstellen will, ist dies problemlos und ohne Aufwand möglich. Es muss nur ein Kabel „umgesteckt“ werden. Die Kunden werden erfahrungsgemäß mit der Funkanbindung und der folgend zu jeder Zeit möglichen Umstellung auf die gemeindeeigene Glasfaseranbindung zufrieden sein und deshalb werden sie kaum zu anderen Anbietern, wie A1 oder UPC, wechseln.

Mit der Funktechnik sind bis 250 Megabit Bandbreite pro Teilnehmer möglich. Ev. Störungen durch Witterungseinflüsse schließt Herr Neuwirth aus.

Preislich wird man sich an den Mitbewerbern orientieren. Ein großer Vorteil des vorgelegten Konzeptes wird darin gesehen, dass mit Herrn Maurer ein lokaler Provider vorhanden ist, der das Netz betreuen und für schnelle Reaktionszeiten sorgen würde.

Aber auch bei der Camyno GmbH gibt es einen Dauerbereitschaftsdienst, um bei ev. Ausfällen oder Problemen rasch reagieren zu können.

Der Bürgermeister erinnert, dass die Verlegung der Glasfaserkabeln allein in Pertisau rund 800.000,- kosten wird. Mit Einrichtung der Funktechnik hätte die Gemeinde mehr Zeit und könnte sich durch Mitverlegungen viel Geld ersparen. Weiters müssten nicht alle Straßen in Pertisau gleichzeitig bzw. in sehr kurzen Zeitabständen zur Baustelle werden.

Die Einrichtung der Funktechnik kostet gemäß vorliegendem Angebot und Bestätigung des Herrn Neuwirth 56.000,- netto. Der Bürgermeister fügt hinzu, dass laut Herrn Abler bei einer „Anschlussrate“ von 20 % eine Amortisierung möglich ist.

Für EGR Alexander Molitor ist diese Funktechnik derzeit die modernste und am schnellsten umsetzbare Technologie und spricht sich daher für deren Umsetzung aus.

GR Maria-Luise Gerstenbauer ist nicht gegen diese Übergangslösung, aber die Gemeinde soll den Breitbandausbau mittels Glasfaserkabeln weiterhin vorantreiben.

Der Gemeinderat ist einstimmig auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und Zusicherungen mit der Zusammenarbeit mit Herrn Hubert Maurer und der Camyno GmbH sowie der Einrichtung der Funktechnik in Pertisau einverstanden.

2. Das Gst 424/14, KG Eben, weist derzeit keine einheitliche Widmungsfestlegung auf und hat daher Herr Werner Thaler angeregt, jene kleineren Teilflächen dieses Gst, die derzeit als landwirtschaftliches Mischgebiet und als Freiland gewidmet sind, in Tourismusgebiet umzuwidmen.

Die Schaffung einer dem Gesetz entsprechenden Bauplatzeignung, zu der auch die einheitliche Bauplatzwidmung zählt, ist jedenfalls ein Ziel der örtlichen Raumordnung und liegt dies daher auch im öffentlichen Interesse, wohingegen keine erkennbar nachteiligen Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke zu erwarten sind.

Die umzuwidmenden Teilflächen liegen in keiner Gefahrenzone. Die Erschließung mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist mit geringem Aufwand herzustellen. Die verkehrsmäßige Erschließung ist über die Gemeindestraße sichergestellt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Teilflächen des Gst 424/14, KG Eben, gemäß planlicher Darstellung vom 17.10.2017, Planungsnummer: 907-2017-00009, samt Erläuterungsbericht zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Eben am Achensee während vier Wochen aufzulegen.

Der Gemeinderat beschließt zugleich einstimmig, die gegenständlichen Teilflächen des Gst 424/14 von derzeit Freiland bzw. landwirtschaftliches Mischgebiet in Tourismusgebiet gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2016 umzuwidmen.

3. Die Gemeinde Eben am Achensee beabsichtigt die Errichtung eines öffentlichen Parkplatzes westlich entlang der Seeuferstraße in Pertisau im Bereich der Gst 821 und 822/1. Diesbezüglich wurde mit den Grundeigentümern ein Mietvertrag abgeschlossen und liegt auch schon die naturschutzrechtliche Bewilligung dafür vor. Die Grundeigentümer haben die Umwidmung von Teilflächen des Gst 824/1 von derzeit Freiland in Wohngebiet angeregt. Die rechtsgültige Umwidmung dieser vier Bauplätze ist eine zivilrechtliche Voraussetzung für die Nutzung der Parkplatzfläche.

Da für die betroffenen Grundflächen gemäß örtlichem Raumordnungskonzept derzeit keine derartigen Nutzungen vorgesehen sind, ist eine entsprechende Änderung notwendig und wurde daher der örtliche Raumplaner zur raumordnungsfachlichen Prüfung seitens der Gemeinde beauftragt. Dem Gemeinderat wurden der ausführliche Erläuterungsbericht und die planlichen Unterlagen zur Entscheidungsfindung vorab übermittelt.

Für die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes liegen wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe, nämlich insb. die Schaffung eines öffentlichen Parkplatzes, der das dortige „Parkchaos“ während der Sommerzeit verhindern soll, und die Schaffung von Wohnraum für die heimische Bevölkerung, vor. Die Nachfrage nach Bauplätzen ist in der Gemeinde Eben sehr hoch, während vor allem in Pertisau nur selten Bauplätze „auf dem Markt“ sind.

Die Änderung des öROK widerspricht nicht den Zielen der örtlichen Raumordnung. Es sollen im Bereich der gegenständlichen Flächen die Festlegungen „Zähler S 53: Entwicklungsbereich – vorwiegend Sondernutzung“ gemäß § 31 Abs. 1 lit. i TROG 2016 und „Zähler W 121: Entwicklungsbereich – vorwiegend Wohnnutzung“ gemäß § 31 Abs. 1 lit. d und h TROG 2016 samt textliche Erläuterungen im öROK aufgenommen werden.

Für den Bereich des Zählers W 121 wird eine Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes festgelegt. Damit wird sichergestellt, dass die Gestaltungen der Fassaden und der Dachlandschaften der entstehenden Gebäude dem dortigen Orts- und Straßenbild entsprechen.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Stimmen bei 2 Gegenstimmen, den Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst 821, 822/1 und 824/1, alle KG Eben, lt. planlicher Darstellung des Herrn Dipl. Ing. Falch samt ortsplanerische Stellungnahme zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt während vier Wochen aufzulegen und gleichzeitig die dem Entwurf entsprechende Änderung des öROK gemäß § 71 Abs. 1 lit. a) TROG 2016.

Gleichzeitig zur Auflage des Entwurfes über die Änderung des Raumordnungskonzeptes soll der Entwurf über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes aufgelegt werden. Dem Gemeinderat liegen der ausführliche Erläuterungsbericht und die planlichen Unterlagen zur Entscheidungsfindung vor. Die öffentlichen Interessen betr. die Schaffung des öffentlichen Parkplatzes und von Wohnraum sind gleich jenen zur Änderung des öROK. Eventuelle Nutzungskonflikte sind durch die Planänderungen nicht zu erwarten.

Seitens des örtlichen Raumplaners wird die Umwidmung von Teilflächen der Gst 821 und 822/1 von derzeit Freiland in Sonderfläche Parkplatz – landschaftspflegerische Begleitplanung zwingend erforderlich – gemäß § 43 Abs. 1 lit) a) TROG 2016 und die Umwidmung von Teilflächen des Gst 824/1 von derzeit Freiland in gemischtes Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 2 TROG 2016 vorgeschlagen.

Der Parkplatz grenzt in seiner gesamten Länge unmittelbar an die Gemeindestraße und ist daher jeder einzelne Parkplatz über öffentliches Gut erschlossen. Die verkehrsmäßige Erschließung des Wohngebietes ist von der Landesstraße über Eigengrund gesichert. Die Erschließung mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind mit geringem Aufwand herstellbar. Die Planungsbereiche liegen im „Versickerungsbereich Achensee“. Diesbezüglich werden in den Bauverfahren geologische Gutachten gefordert.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Stimmen bei 2 Gegenstimmen, den Entwurf über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst 821, 822/1 und 824/1, alle KG Eben, lt. planlicher Darstellung des Herrn Dipl. Ing.

Falch samt ortsplanerische Stellungnahme zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Eben am Achensee während vier Wochen aufzulegen und gemäß § 71 Abs. 1 lit. a) TROG 2016 gleichzeitig die Umwidmung von Teilflächen der Gst 821 und 822/1 von derzeit Freiland in Sonderfläche Parkplatz – landschaftspflegerische Begleitplanung zwingend erforderlich – gemäß § 43 Abs. 1 lit) a TROG 2016 und die Umwidmung von Teilflächen des Gst 824/1 von derzeit Freiland in gemischtes Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 2 TROG 2016.

4. Im Bereich von Teilflächen des Gst 824/1, KG Eben, muss auf Grund der zwingenden Vorgaben der öROK-Änderung ein Bebauungsplan erlassen werden. Die betreffenden Teilflächen werden als gemischtes Wohngebiet gewidmet und somit ist die Voraussetzung zur Erlassung des Bebauungsplanes gemäß § 54 Abs. 2 und 3 TROG 2016 gegeben. Der Planungsbereich grenzt an die Landesstraße L 220 und erfolgt die innere Erschließung über Eigengrund. Die Erschließungen mit den Einrichtungen zur Wasserversorgung und Wasserentsorgung sind mit einem vertretbaren finanziellen Aufwand herzustellen.

Es besteht ein konkreter Bedarf an Bauplätzen und gibt es schon heimische Interessenten. Die Festlegungen im Bebauungsplan geben eine der Umgebung angepasste Bauweise vor. Die künftigen Gebäude sind mit hellen Fassadenflächen und in Holzbauweise oder mit Holzverschalung auszuführen. Flach- oder Pultdächer sind unzulässig. Dem Gemeinderat wurde der Entwurf des Bebauungsplanes samt Erläuterungsbericht vorab zur Entscheidungsfindung übermittelt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 die Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes, Plan Nr. EB-Bpl-PI-010, lt. planlicher Darstellung des Herrn Dipl. Ing. Andreas Falch samt Erläuterungsbericht zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Eben am Achensee während vier Wochen und gleichzeitig die Erlassung dieses Bebauungsplanes gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016.

5. Auf dem Gst 276/171 soll eine Wohnanlage errichtet werden. Dieses Grundstück ist als Wohngebiet gewidmet bzw. ist die Herstellung der einheitlichen Bauplatzwidmung betreffend einer Freilandfläche im Ausmaß von ca. 41 m<sup>2</sup> anhängig. Somit ist die Voraussetzung zur Erlassung des Bebauungsplanes gemäß § 54 Abs. 2 bzw. 3 TROG 2016 gegeben. Der Planungsbereich grenzt an die Gemeindestraße, womit die verkehrsmäßige Erschließung sichergestellt ist.

Die Erschließungen mit den Einrichtungen zur Wasserversorgung und Wasserentsorgung sind mit einem vertretbaren finanziellen Aufwand herzustellen.

Es besteht ein konkreter Bedarf an Wohnungen. Die Festlegungen im Bebauungsplan geben eine der Umgebung angepasste Bauweise vor. Die Festlegung der max. Baumassendichte von 2,75 und die Höhenvorgaben dienen dem Schutz des Orts- und Straßenbildes. Die Festlegung der Baugrenzlinie ist bedingt durch die dort bestehende Gefahrenzone und ist eine ev. Bebauung mit der WLV abzustimmen bzw. ist dies für eine Zufahrtsvariante bereits erfolgt.

Dem Gemeinderat wurde der Entwurf des Bebauungsplanes samt Erläuterungsbericht vorab zur Entscheidungsfindung übermittelt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 die Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes, Plan Nr. EB-Bpl-EB-010, lt. planlicher Darstellung des Herrn Dipl. Ing. Andreas Falch samt Erläuterungsbericht zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Eben am Achensee während vier Wochen und gleichzeitig die Erlassung dieses Bebauungsplanes gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016.

6. Seitens der Tiroler Wasserkraft AG ist beabsichtigt, im Bereich des Gst 1293/2 eine 36 kV-Leitung sowie Kabeln zur Übertragung von Nachrichten zu verlegen. Gemäß dem vorliegenden Vertrag sollen der TIWAG die entsprechenden Dienstbarkeiten zugesichert werden. Es ist eine einmalige Abfindung von € 634,40 vorgesehen und weiters eine Verlegeverpflichtung, falls die Kabel künftige Bauführungen behindern.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrages mit der TIWAG.

7. Frau Gerda Lang hat die Gemeinde Eben um Übernahme des Zufahrtsweges im Bereich der NMS Achensee ersucht. Nach Prüfung des Sachverhaltes durch die Bauhofleitung und in Abstimmung mit Frau Lang soll eine Teilfläche des Gst 431/1, so wie diese im vorliegenden Lageplan gelb schraffiert dargestellt ist, ins öffentliche Gut übernommen werden.

Der Gemeinderat ist einstimmig mit der unentgeltlichen Übernahme der Teilfläche ins öffentliche Gut einverstanden, wobei die Vermessungskosten und die Kosten der grundbücherlichen Durchführung von der Gemeinde getragen werden.

8. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, nachfolgende Verhandlungsgegenstände auf die heutige Tagesordnung zu setzen:

a) Resolution betr. Kostenersatz für die Abschaffung des Pflegeregresses

a) Dem Gemeinderat wurde die vorliegende Resolution an die Bundesregierung anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses übermittelt. Diese Resolution wurde seitens des österreichischen Gemeindebundes verfasst und soll damit die Gemeinde zum Ausdruck bringen, dass vom Bund der vollständige Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den Gemeinden entstehenden Mehrausgaben gefordert wird. Der Bürgermeister merkt an, dass man beim Haus St. Notburga nach der Abschaffung des Regresses schon einen verstärkten Aufnahmeandrang hat. Dies könnte durchaus auch bauliche Erweiterungsmaßnahmen und daher zusätzliche Kosten für die Gemeinden zur Folge haben.

Der Gemeinderat ist einstimmig mit dem Inhalt der Resolution einverstanden und genehmigt deren Übermittlung an die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung.

Der Bürgermeister berichtet über die laufenden Projekte.

GR Maria-Luise Gerstenbauer wünscht sich, dass die Unterlagen zu den GR-Sitzungen früher übermittelt werden. Sollten die Unterlagen zu knapp vor der Sitzung bei der Gemeinde eintreffen, dann soll man den entsprechenden Behandlungspunkt nicht auf die Tagesordnung nehmen.

Der Tagesordnungspunkt 9. wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt (siehe Protokoll über die nicht öffentlichen Verhandlungsgegenstände).

Ende der Sitzung: 21.40 Uhr